

VGS - Anzeiger



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“

Internet Adresse: www.vg-saale-rennsteig.de

Mitgliedsgemeinden:

Birkenhügel, Blankenstein, Blankenberg, Harra, Neundorf, Pottiga, Schlegel

Nr. 04

Freitag, 27. März 2015

Jahrgang 2015

Ein frohes Osterfest

allen
Bürgerinnen
und Bürgern
unserer
Verwaltungs-
gemeinschaft
wünschen der
Vorsitzende
und die
Mitarbeiter
der
Verwaltungsgemeinschaft
„Saale-Rennsteig“.



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

	Seite
Hundesteuersatzung Gemeinde Blankenstein	2
Feuerwehrsatzung Gemeinde Schlegel	3
mehrere Bekanntmachungen amtlicher Behörden	6

NICHTAMTLICHER TEIL

Hauptamt	11
Bereich Finanzen	12
Einwohnermeldeamt	12
Ordnungsamt	13
Geburtstagsjubiläen	13
Meldestelle	13
Jagdgenossenschaft Neundorf	14
Veranstaltungen	14
Kirchliche Nachrichten	16

Die nächste Ausgabe des
„VGS - Anzeigers“

erscheint am 24.04.2015.

Redaktionsschluss ist der 14.04.2015.

AMTLICHER TEIL

Gemeinde Blankenstein

SATZUNG **der Gemeinde Blankenstein** **über die Erhebung von Hundesteuer**

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), erlässt die Gemeinde Blankenstein folgende Hundesteuersatzung:

§ 1

Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat.
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
Mehrbeiträge werden nicht erstattet.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	50,00 Euro
2. für den zweiten Hund	65,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	90,00 Euro
4. für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben.

- (2) Als gefährliche Hunde gelten gemäß § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren:
 1. Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie
 2. Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.
- (5) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach Abs. 1.

§ 5

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt für:

1. Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl oder B) nachzuweisen.
2. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
3. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.

§ 6

Steuerermäßigungen

Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern die Haltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausführung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtlich normierten Brauchbarkeitsprüfungen oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

Der Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für die Hunde dieser Rasse nach § 4 Abs. 5 erhoben.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn innerhalb der letzten drei Kalenderjahre nicht wenigstens einmal Hunde gezüchtet worden sind.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Züchtersteuer (Steuervergünstigungen)

- (1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 - a) der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist
 - b) im Fall des § 7 Abs. 1 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig auf Verlangen vorgelegt werden
 - c) die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig anzuzeigen.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheids fällig.
- (2) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig von Amts wegen oder auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt.

In den Folgejahren ist die Steuer in einem Jahresbetrag bis zum 1. Juli zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig schriftlich anzumelden.
Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Gilt der Hund als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2, ist dies bei der Anmeldung anzugeben.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen ist oder wenn der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist.

§ 12

Auskünfte, Nachweise

Der Steuerschuldner (§ 2) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 S. 1 Nr. 2 ThürKAG in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht fristgemäß anzeigt
2. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet
3. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 bei der Anmeldung des Hundes nicht angibt, dass dieser als gefährlich im Sinne des § 4 Abs. 2 gilt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf Grundlage des § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt bis auf § 13 (Ordnungswidrigkeiten) zum 1. Januar 2014 in Kraft.

§ 13 tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 21. Februar 1992 sowie die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer zur Anpassung an den EURO der Gemeinde Blankenstein vom 28. November 2001 außer Kraft.

Blankenstein, den 2. März 2015



Kalich
Bürgermeister



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Schlegel

SATZUNG der Gemeinde Schlegel über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159, 160) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlegel in seiner Sitzung am 9. Februar 2015 folgende Satzung (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlegel ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Schlegel“

- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 13).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Schlegel die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlegel gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung.

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.
Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zusammen.
In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schlegel haben.
Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schlegel wohnhaft sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (6) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt
 - d) dem Ausschluss
 - e) dem Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).
Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und dessen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Ortsbrandmeister ihm:
- a) eine Ermahnung
 - b) einen mündlichen Verweis aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend)

§ 10

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§§ 11 und 12) der Freiwilligen Feuerwehr Schlegel statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schlegel ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen.

Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.

- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird.

Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Schlegel ernannt.

§ 11

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 12

Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher durch öffentlichen Aushang zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 13

Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinsatzung.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr in der Gemeinde Schlegel vom 13. Oktober 1994 außer Kraft.

Schlegel, den 20. März 2015



Konstanze
Bürgermeister



Verstöße, wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlegel

(Feuerwehraufwandsentschädigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch die Thüringer Verordnung zur Umstellung von Geldbeträgen von Deutsche Mark in Euro in Rechtsverordnungen aus dem Bereich des Innenministeriums vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlegel am 9. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

- (1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schlegel, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, vom 29. Dezember 2004 außer Kraft.

Schlegel, 20. März 2015



Konstanze
Bürgermeister



§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro**
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Ortsbrandmeister beträgt **12,00 Euro**
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Gerätewart beträgt **10,00 Euro**

Verstöße, wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Landesverwaltungsamt

51

Zweite Thüringer Verordnung zur Aufhebung von Wasserschutzgebieten in der Gemeinde Harra

Vom 26.01.2015

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2685), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, und der §§ 28 Abs. 1, 103 Abs. 2, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und 130 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) verordnet das Thüringer Landesverwaltungsamt:

Artikel 1

Der Beschluss des Kreistages Lobenstein über „Aufgaben [...] der Wasserwirtschaft im Kreis Lobenstein“ vom 1. Oktober 1975, Nr. K 63-10/75, der zuletzt durch Verordnung vom 12. August 2014 (ThürStAnz Nr. 39/2014 S. 1250) geändert worden ist, wird, soweit er das Wasserschutzgebiet der in Anlage 1 des Beschlusses aufgeführten

Wassergewinnungsanlagen:

Eigenversorgungsanlagen der
Brauerei Lemnitzhammer mit 3 Fassungsanlagen

betrifft, aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die örtliche Lage des in dieser Verordnung aufgehobenen Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Harra der Gemeinde Harra im Saale-Orla-Kreis ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die Fläche des aufgehobenen Wasserschutzgebietes, die sich künftig außerhalb von Wasserschutzgebieten befindet, ist, soweit sie im Kartenwerk zu ihrem Festsetzungsbeschluss dargestellt ist, in der Übersichtskarte schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet dargestellt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, 26.01.2015

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 26.01.2015
Az.: 440-4522-7095/2008-16075042
ThürStAnz Nr. 8/2015 S. 478 – 479

Es folgt 1 Karte

Forst Sieglitzmühle



Obj.-Nr: TE75-3300-002915

provisionsfrei



Größe:	117,1369 ha
Orientierungswert (Kauf):	nach Gebot
Objektart:	Wald
Ausschreibung endet:	am 14.04.2015, um 08:00 Uhr

Objektbeschreibung: Bei dem Verkaufslot handelt es sich um ein überwiegend amoniertes Forstobjekt aus 26 Flurstücken. Dominierende Baumart auf diesen Flächen ist die Fichte unterschiedlichen Alters. Einzelne Kiefern, sonstige Nadelhölzer, Eichen, Buchen und sonstige Weichlaubhölzer sind beigemischt. Ein nennenswerter Anteil wird von niebreifen Beständen eingenommen. Die Lage des Objektes, die Flurstücksbezeichnungen und Nutzungsarten sind den angefügten Karten und der Flurstücksliste zu entnehmen. Weitere Informationen finden Sie unter "Mehr...". Bitte beachten Sie unsere Ausschreibungsbedingungen.

Lagebeschreibung: Das Verkaufsobjekt liegt in Südost-Thüringen unweit der Landesgrenze zu Bayern, ca. 5 km südlich von Bad Lobenstein. Das Gebiet ist geprägt von den Bergen und Tälern des Thüringer Schiefergebirges und vom "Thüringer Meer", dem Bleilochtausee. Lichtenbrunn liegt nur wenige Kilometer südlich der Kurstadt. Die Gemarkung Harra grenzt an die Gemarkungen Lichtenbrunn. Der historische "Rennsteig", der den Ortsteil Kießling durchquert, ist einer der Anziehungspunkte des Ortes. Die Flächen liegen zwischen Lichtenbrunn und dem Rennsteig, im Bereich des Sieglitzbaches und der Sieglitzmühle.

Ansprechpartner: BVVG Erfurt
Herr Thomas Frick
Tel.: 0361-34989 29
Fax: 0361-34989 11

Adresse für Gebote: BVVG - Ausschreibungsbüro
Postschließfach 55 01 34
10371 Berlin
Tel.: 030-4432 1099
Fax: 030-4432 1210

Lage



Bundesland: Thüringen
Kreis: Saale-Orla-Kreis
Gemeinde: Harra, ...
Gemarkung: Harra, ...

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie
www.bkg.bund.de

Forst Sieglitzmühle



Bewerber nach § 3 Absätze 5 und/oder 8 AusglLeistG sowie Bewerber nach § 3 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 8 AusglLeistG (Kombinationsberechtigte) haben Vorrang vor sonstigen Bewerbern und reichen ihre vollständigen Unterlagen gemäß Punkt 5.3 der Ausschreibungsbedingungen zum Ausschreibungsschluss ein.

Flächenaufteilung

Fläche insgesamt:	117,1369 ha
Holzboden:	115,5271 ha
Nichtholzboden:	1,4754 ha
Grünland:	0,1344 ha

Die oben stehende Flächenaufteilung erfolgt ausschließlich für Zwecke der Vertragsdurchführung; wegen der tatsächlichen Flächengröße, der jeweiligen Nutzungsart sowie der Bewirtschaftungsmöglichkeiten übernimmt die Verkäuferin keine Gewähr.

Forstwirtschaftliche Erschließung

Die Zuwegung erfolgt über das örtliche Waldwegenetz. Für eventuell erforderliche Wegebenutzungen und Vereinbarungen zur Erreichbarkeit der Flächen hat der Erwerber selbst zu sorgen.

Forstwirtschaftliche Besonderheiten

Das gesamte Verkaufslos befindet sich im Naturpark "Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale". Auf dem Flurstück 793/1 in der Flur 8 der Gemarkung Harra befindet sich ein nach § 18 ThürNatG besonders geschütztes Biotop. Für die geschützten Gebiete und Biotope gelten die Bestimmungen der zuständigen Naturschutzbehörde.

Jagdliche Situation

Die Flurstücke 782/2 in der Flur 2, 783/1 in der Flur 8 und 747/1 in der Flur 9 der Gemarkung Harra haben insgesamt eine Größe von 79,5321 ha und bilden derzeit den Eigenjagdbezirk "Kießling", für den eine Benennungsvereinbarung mit jährlicher Verlängerung vergeben wurde. Die Benennung endet mit der Eintragung des Erwerbers als Eigentümer im Grundbuch. Die Lage des Eigenjagdbezirkes ist den angefügten Karten dargestellt.

Eintragungen im Grundbuch

Für das Flurstück 348/1 in der Flur 4 der Gemarkung Kießling ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Wasserleitungsrecht) zugunsten des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser Lobensteiner Oberland im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen

EALG-Bewerber erwerben die nichtforstwirtschaftlichen Flächenanteile dieses Ausschreibungsloses entsprechend der gesetzlichen Regelungen als mitgehende Rest- und Splitterflächen zum Verkehrswert. Alternativ besteht die Möglichkeit, dass Berechtigte nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG unter Einsatz ihrer Ausgleichsleistung auch die nichtforstwirtschaftlichen Teilflächen begünstigt erwerben. Für die nichtforstwirtschaftlichen Flächenanteile (Grünland) in der Größe von 0,1344 ha wurde ein Kaufpreis in Höhe von 705,- EUR festgelegt.

Hinweis:

Auf den Flächen werden ggf. noch Holzeinschlagmaßnahmen durchgeführt.

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Burgstraße 5, 07545 Gera

Flurbereinigungsverfahren POTTIGA
Az.: 2-2-0061

Gera, 10. März 2015

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan und zum Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG

1. Ladung zur Bekanntgabe und Auslegung des Nachtrages I

Gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2794), wird der Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan Pottiga den Beteiligten

am **Donnerstag, dem 16. April 2015**

in der Zeit **von 10.00 bis 17.00 Uhr**

im Versammlungsraum
der Gemeindeverwaltung Pottiga
Schulstraße 4 in 07366 Pottiga

bekannt gegeben.

Der Nachtrag liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. In dieser Zeit werden Beauftragte des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera zur Erläuterung und Auskunftserteilung dort anwesend sein.

2. Örtliche Einweisung

Sofern einzelne Beteiligte eine **örtliche Einweisung** in ihre neuen Grundstücke wünschen, besteht die Möglichkeit, hierfür einen gesonderten Termin **bis spätestens 13. April 2015** zu vereinbaren.

Ansprechpartner ist:

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
Frau Keutsch
Telefon 03 65/61 41 71
Telefax 03 65/61 43 33

3. Ladung zum Anhörungstermin über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan

Im Flurbereinigungsverfahren Pottiga findet die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG statt:

am **Donnerstag, dem 16. April 2015**

um **17.00 Uhr**

im Versammlungsraum
der Gemeindeverwaltung Pottiga
Schulstraße 4 in 07366 Pottiga

Die Beteiligten werden hiermit geladen als:

- a) Eigentümer ihrer dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke
- b) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen
- c) Landempfinger im Neuen Bestand

Widersprüche gegen den Inhalt des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan, insbesondere gegen die Abfindung und die Vermarkung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, können die Beteiligten entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist **von zwei Wochen** – beginnend mit dem **17. April 2015** – schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera erheben.

Die Widersprüche müssen dort innerhalb der zweiwöchigen Frist eingegangen sein. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keine rechtliche Wirkungen.

Eine Auskunftserteilung, Erläuterung der Abfindung sowie örtliche Einweisung kann zum Anhörungstermin nicht mehr erfolgen. Hierzu wird auf den eigens dafür vorgesehenen Termin zur Bekanntgabe und zur Offenlage des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan (siehe Nr. 1 dieser Ladung) hingewiesen, der bei Bedarf auch die örtliche Einweisung umfassen kann.

Beteiligte, die keinen Widerspruch erheben wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht erscheinen.

4. Zusendung von Auszügen aus dem Nachtrag I zum Flurbereinigungsplan

Jeder vom Nachtrag I betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem durch Nachtrag I geänderten Flurbereinigungsplan, der seine Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebrachten nachweist.

Dieser Auszug soll den Beteiligten unabhängig von der Erläuterung des Flurbereinigungsplanes im Bekanntgabetermin (Nr. 1) ermöglichen, ihre Abfindung tatsächlich und rechnerisch zu überprüfen.

Dieser Auszug ist sowohl zum Termin zur Bekanntgabe des Nachtrages I zum Flurbereinigungsplan als auch zum Anhörungstermin mitzubringen.

5. Vertretungsbefugnis

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte **muss** seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für den Ehemann, falls er seine Frau vertritt und umgekehrt.

Die Vollmacht muss von einer dienstsiegel führenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung, Gerichts- oder Polizeibehörde) beglaubigt sein. Die Beglaubigung ist gebührenfrei.

Die Gebührenbefreiung bezieht sich **nicht** auf eine **notarielle** Beglaubigung.

Ohne Beglaubigung kann die Vollmacht vorerst anerkannt werden. Die Beglaubigung ist aber nachzuholen.

im Auftrag

gez. Markus Dölle
Gruppenleiter Bodenordnung

**ENDE
AMTLICHER TEIL**

**NICHTAMTLICHER
TEIL**

Hauptamt

Beschlüsse der Gemeinden

NEUNDORF

- B-Nr. 19-01/15** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 19. November 2014
- B-Nr. 20-02/15** Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 - entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO
- B-Nr. 21-03/15** Haushaltssatzung 2015
- B-Nr. 22-04/15** Finanzplan und Investitionsprogramm 2014 bis 2018

POTTIGA

- B-Nr. 29-08/15** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 9. Januar 2015
- B-Nr. 30-09/15** Unvorhersehbare Mehrkosten im Projekt „Thüringisch-tschechische Touristeninformation Plesná-Pottiga“
- B-Nr. 31-10/15** Projekterweiterungen „Thüringisch-tschechische Touristeninformation Plesná-Pottiga“
- B-Nr. 32-11/15** Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu Beschlüssen im Zeitraum Oktober bis Dezember 2014 zum Projekt „Thüringisch-tschechische Touristeninformation Plesná – Pottiga“
- B-Nr. 33-12/15** Vergabe nach VOB des Innenelementes zur Schließung einer Bauöffnung im Zugang zur „Böhmischen Stube“ des Gebäudes Markt 2 durch Einbau eines Innenelementes aus thermisch nicht getrenntem ALU-Profilsystem

- B-Nr. 34-13/15** Vergabe nach VOB des Treppenbelages aus Granit vom Erdgeschoss zum Obergeschoss des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 35-14/15** Vergabe nach VOB über ein Treppengeländer aus Edelstahl vom Erdgeschoss zum Obergeschoss des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 36-15/15** Vergabe nach VOB über eine Bodentreppe Brandschutzklasse F30 vom Obergeschoss zum Dachboden des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 37-16/15** Vergabe nach VOB über die Reinigung, Kürzung und Aufarbeitung einer vorhandenen Falttür in der „Böhmischen Stube“ des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 38-17/15** Vergabe nach VOB über Leuchtmittel des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 39-18/15** Vergabe nach VOB über die Rekonstruktion und Höhenanpassung der Terrasse vor der „Böhmischen Stube“ des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 40-19/15** Vergabe nach VOB über Trockenbauarbeiten der Hausmeisterwohnung des Gebäudes Markt 2
- B-Nr. 41-20/15** Abgang und Übertragung von Haushaltsresten im Jahr 2014 für das Jahr 2015
- B-Nr. 42-21/15** Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 – entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO
- B-Nr. 25-04/15** Beratung und Beschlussfassung zu Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung und Aufnahme in das zu beschließende Haushaltssicherungskonzept (HSK) zum Haushaltsplan 2014

BLANKENSTEIN

- B-Nr. 33-10/15** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 22. Januar 2015
- B-Nr. 34-11/15** Beschluss zur Durchführung der Maßnahme II. Bauabschnitt Umgestaltung Friedhof

BLANKENBERG

- B-Nr. 18-01/15** Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. November 2014
- B-Nr. 19-02/15** Beschlussfassung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Blankenberg
- B-Nr. 20-03/15** Abgang, Bildung und Übertragung von Haushaltsresten im Jahr 2014 für das Jahr 2015
- B-Nr. 21-04/15** Kenntnisnahme der Jahresrechnung für das HHJ 2014 – entsprechend § 80 Abs. 2 ThürKO
- B-Nr. 22-05/15** Beschlussfassung zur Entgeltordnung für die Nutzung kommunalen Eigentums der Gemeinde Blankenberg

Bereich Finanzen

Bauplätze!

In folgenden Gemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft stehen vollerschlossene Bauparzellen für Bauinteressierte zur Verfügung:

Gemeinde Neundorf

Baugebiet „An der Kuppel“ Preis 46,02 Euro/m²

Gemeinde Schlegel

Baugebiet „In den Beuten“ Preis 35,79 Euro/m²

Gemeinde Harra

Baugebiet „Not“ Preis 47,55 Euro/m²

Gemeinde Blankenberg

Baugebiet „Flurweg“ Preis 39,00 Euro/m²

Gemeinde Pottiga

Baugebiet „Waldstraße“
Preis 32,38 Euro/m²
Preis 27,27 Euro/m²

Kommunale Wohnungen

Folgende kommunale Wohnungen stehen zur Vermietung frei:

NEUNDORF

- Köseleweg 9

OG links 71,11 m²

Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

- Köseleweg 9

EG links 72,22 m²

Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

- Köseleweg 10 ab 01.05.2015

EG rechts 47,40 m²

Kaltmiete: 4,35 Euro/m² zuzüglich BK

Impressum:

Herausgeber und Redaktion:

VGS „Saale-Rennsteig“

07366 Blankenstein

Rennsteig 2

Tel.: 03 66 42 / 29 60 0

Fax: 03 66 42 / 29 60 28

Gesamtherstellung:

Satz & Media Service Uwe Nasilowski

07338 Kaulsdorf

Straße des Friedens 1a

Tel.: 03 67 33 / 2 33 15

Fax: 03 67 33 / 2 33 16

E-Mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Erscheinungsweise: monatlich – Kostenfreie Verteilung an alle Haushalte der VGS „Saale-Rennsteig“.

Weitere Exemplare sind kostenfrei in der VGS „Saale-Rennsteig“ – Hauptamt – erhältlich.

Einwohnermeldeamt

Informationen durch die Meldebehörde

Laut § 1 ThürPAuswG unterliegen Deutsche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, **der Ausweispflicht**.

Das heißt, dass jeder Deutsche ab dem 16. Lebensjahr in Besitz eines gültigen Dokumentes (Bundespersonalausweis oder Reisepass) sein muss.

Durch das Meldeamt wird darauf hingewiesen, dass die Dokumente nur eine begrenzte Gültigkeit von maximal **zehn** Jahren besitzen (abhängig vom Alter bei der Beantragung).

Wer es unterlässt, für sich einen Ausweis ausstellen zu lassen, obwohl er der Ausweispflicht unterliegt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

Bei der Erst- bzw. Neubeantragung sind die Geburts- oder Eheurkunde und das alte Dokument vorzulegen.

Die Gebühren für das neue Dokument werden bei der Antragstellung fällig.

Auskünfte dazu erteilt das Meldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Saale-Rennsteig unter Telefon 03 66 42 / 29 60 14 zu den Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft:

Montag	09.00 – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr	13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	
Freitag	08.00 – 11.00 Uhr	

!!! BITTE BEACHTEN !!!

Neuausstellung von Dokumenten

Werte Bürgerinnen und Bürger!

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Neuausstellung von Dokumenten (Reisepass, Bundespersonalausweis, Kinderreisepass) nur noch mit Vorlage von Geburts- bzw. Eheurkunde erfolgt.

Bitte bringen Sie diese bei der Beantragung mit, ansonsten kann keine Neuausstellung von Dokumenten erfolgen.

Bei Zuzug vorzulegende Unterlagen – bezogen auf die anzumeldenden Personen:

- alle vorhandenen Dokumente (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass)
- Geburtsurkunde
- Eheurkunde
- Scheidungsurteil
- Vaterschaftsanerkennung
- Sorgerechtsklärung
- Zustimmungserklärung des nicht mit zuziehenden Elternteils bei gemeinsamen Sorgerecht

gez. i. A. Peter
Einwohnermeldeamt

Das Ordnungsamt informiert

Fundsachen

Im Ordnungsamt der VG „Saale-Rennsteig“ wurden folgende Fundsachen abgegeben:

1 Mobiltelefon

Fundort: Blankenberg

1 Paar Handschuhe

Fundort: Blankenberg

1 Damenschal

Fundort: Blankenstein

Geburtstagsjubiläen

Geburtstagsjubiläen im April 2015

Blankenberg

24.04.	Bernd Griebbach	zum 65. Geburtstag
26.04.	Elfi Stöcker	zum 75. Geburtstag

Blankenstein

02.04.	Elsbeth Seifert	zum 80. Geburtstag
07.04.	Helga Voigt	zum 75. Geburtstag
09.04.	Gottfried Drescher	zum 91. Geburtstag
14.04.	Edith Meyer	zum 75. Geburtstag
16.04.	Eveline Och	zum 65. Geburtstag
21.04.	Dagmar Horn	zum 65. Geburtstag
22.04.	Gerd Zimmermann	zum 65. Geburtstag

Harra

01.04.	Marion Hohe	zum 65. Geburtstag
04.04.	Friedel Friese	zum 92. Geburtstag
07.04.	Ruth Neumeister	zum 85. Geburtstag
18.04.	Reinhard Gottschall	zum 75. Geburtstag
24.04.	Inge Wendler	zum 65. Geburtstag

Neundorf

06.04.	Werner Petrusch	zum 80. Geburtstag
15.04.	Jürgen Voigt	zum 70. Geburtstag

Schlegel

22.04.	Helga Ilius	zum 65. Geburtstag
25.04.	Siegfried Korn	zum 80. Geburtstag

Seibis

03.04.	Irmgard Woldter	zum 80. Geburtstag
--------	-----------------	--------------------

*Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen allen Jubilaren Glück und Gesundheit!*



Es wird darauf hingewiesen, dass alle Jubiläen durch das Einwohnermeldeamt hier veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.

Nachrichten aus der Meldestelle

Geburten

Blankenstein

11.02.2015 Hanna Rauh

*Die Verwaltungsgemeinschaft „Saale-Rennsteig“
gratuliert recht herzlich
zur Geburt der neuen Erdenbürgerin.*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Geburten hier veröffentlicht werden, sofern die Eltern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen haben.

Sterbefälle

Birkenhügel

06.03.2015 Frank Stöcker
im Alter von 50 Jahren

Blankenberg

19.02.2015 Wolfgang Reinhardt
im Alter von 60 Jahren

13.03.2015 Frank Stumpf
im Alter von 51 Jahren

Neundorf

28.02.2015 Wolfgang Findeiß
im Alter von 69 Jahren

Pottiga

05.03.2015 Hans Horn
im Alter von 73 Jahren

Schlegel

01.03.2015 Toni Köcher, geb. Horn
im Alter von 80 Jahren

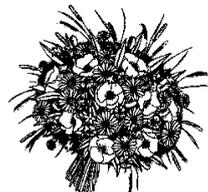
Goldene Hochzeit

Harra

07.04.2015 Lothar und Rosemarie Heubner

*Wir gratulieren recht herzlich
und wünschen Glück und Gesundheit!*

Es wird darauf hingewiesen, dass alle beim Einwohnermeldeamt eingehenden Mitteilungen über Eheschließungen bzw. Ehejubiläen veröffentlicht werden, sofern der Veröffentlichung nicht oder nicht rechtzeitig widersprochen wurde.



Jagdgenossenschaft Neundorf

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Neundorf lädt alle Jagdgenossen zur Mitgliederversammlung ein:

am **Mittwoch, dem 8. April 2015**
um **18.00 Uhr**
in das **Spartenheim der Kleintierzüchter**

Auf der Tagesordnung stehen:

01. Schließung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2014
02. Rechenschaftsbericht Jagdjahr 2014/2015
03. Kassenbericht Jagdjahr 2013/2014
04. Entlastung Kasse
05. Diskussion Rechenschaftsbericht und Kassenbericht mit abschließender Abstimmung
06. Ermittlung Reinertrag Jagdjahr 2013/2014 und Abstimmung über dessen Verwendung
07. Bericht des Jagdpächters
08. Vorschläge und Abstimmung für die Stelle des Kassenwartes
09. Diskussion und Abstimmung über Beitritt zum Elektronischen Jagdkataster
10. Abschließende Diskussion

Alle Jagdgenossinnen und Jagdgenossen sind recht herzlich eingeladen

Der Vorstand



Veranstaltungen

Veranstaltungstipps April 2015

Mittwoch, 1. April 2015

Neundorf

14.00 Uhr **Freizeit- und Seniorentreff**

Freitag, 3. April 2015

Frankenwaldverein e.V. – OG Schlegel
Karfreitagswanderung

Samstag, 4. April 2015

OSTER BEATZ Festival

21.00 Uhr **Nackte Eier leuchten weit!**
Rennsteighalle Blankenstein

3 Floors

RENNSTEIG-ARENA

Coco Fay / Best European Djane / sunshine live
Sniper / Prince Plauen
Hannes Dahlberg / Base Club Lounge Hof
Stephano / Radio Fresh 80
Black Wild Cats / Dresden

HASENJAGD im Keller

Scyth Blush / Wild Loops
Daniel van Damme / Zero-One

NEWCOMER DJ-SHOWCASE

Amy Baile / F.U.C.K.eV Hirschberg
Flueck & Flack / P-Club Hof
Dan Dancen / Kaltes Klares Wasser / Hirschberg
Martin Medaton / Newcomer-Finale Liquid Sunday
Matt Feller / Flux
Dreamwärk / Prince Plauen
Oli G. / Manga Club Jena
Wakefield / Borracho Bayreuth
House Dessert / Hoovercraft WM Saalburg
Tom Busch / Bush Beatz Bad Lobenstein

SPECIALS

Oster Lounge
Smoking Cafe
Barbecue
LED Cube's & Bar's
Farbenspiel
Bugs Bunny's
Amazing Visualos u.v.m.

Welcome to the Oster-Club!

visit us@ Facebook
rennsteighalle-blankenstein.de



Samstag, 4. April 2015

Frankenwaldverein e.V. Seibis
Ostereiersuchen am Wald / Wegespinne

Sonntag, 5. April 2015

Feldbahn der Papierfabrik Blankenberg

10.00 Uhr kleine Fahrtage ohne Rahmenprogramm
maximal fünfzehn Plätze pro Zug
(bis 17.00 Uhr)
Info: 0174/5 40 5270

Sonntag, 5. April 2015

Heimatmuseum Harra
14.00 Uhr **Saisonöffnung und
Eröffnung der Osterausstellung:**
„Trödelkunst und Handwerk aus dem Fundus“
Kaffee und Kuchen
Kinderüberraschungen im Haus

17.00 Uhr **Angerfest**

Ostereiersuchen, Unterhaltung
Hüpfburg
Der Rost brennt!!

Sonntag, 5. April 2015

„Zum Rondell“ Birkenhügel
Mittagstisch Zickle und andere Spezialitäten

Montag, 6. April 2015

Frankenwaldverein e.V. - OG Blankenberg
13.00 Uhr **Ostermontagswanderung zum Stollen**

Mittwoch, 8. April 2015

Briefmarkenfreunde Naila e.V. –
Gruppe Blankenstein

19.00 Uhr **Gruppenabend**

Gasthaus „Rennsteig“ Blankenstein

Donnerstag, 9. April 2015

Volkssolidarität-Gruppe Pottiga
15.00 Uhr **Kaffeenachmittag**
Gaststätte Rüdiger Pottiga

Sonntag, 12. April 2015

Briefmarkenfreunde Naila e.V. –
Gruppe Blankenstein
09.00 Uhr **24. Rennsteig-Tauschtag und Trödelmarkt**
des Sport-und Freizeiteams (bis 13.00 Uhr)
Rennsteigsaal Blankenstein

Voranmeldung für Trödelmarkt:

Steffi Kalich
Telefon 03 6642/2 27 09
Mobil 0160/96275635

Mo-Sa, 13.-18. April 2015

Rennsteiglaufverein e.V.
**38. Rennsteig-Etappenlauf
von Blankenstein nach Hörschel**

Freitag, 17. April 2015

„Zum Rondell“ Birkenhügel
Mediterraner Abend
Wir kochen kroatische und italienische Spezialitäten!

Mittwoch, 22. April 2015

Neundorf
14.00 Uhr **Freizeit- und Seniorentreff**

Freitag, 24. April 2015

Jagdgenossenschaft Kießling-Blankenstein
19.30 Uhr **Jahreshauptversammlung**
Gasthaus „Saaleeck“ Harra
Die Tagesordnung ist ortsüblich ausgehängt.
Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Fr-So, 24.-26. April 2015

Outdoor-Messe
Rennsteigsaal Blankenstein

Samstag *auf dem Freigelände Selbitzplatz*
Filmmesse
Kaufmöglichkeit von Koptern
Programmablauf durch Plakate und im Internet

jeden Dienstag im Monat

Rennsteigschützen Blankenstein e.V.
18.00 Uhr **Trainingsschießen für Jedermann** (bis 20.00 Uhr)
Schießanlage Blankenstein

jeden Donnerstag im Monat

Volkssolidarität Harra
14.00 Uhr **Rentnertreff – Kaffee- und Spielenachmittag**

Änderungen vorbehalten!



Feldbahn Blankenberg

**KLEINE FAHRTAGE
im 1. Halbjahr 2015
10.00 – 17.00 Uhr**

Ostersonntag, 5. April 2015
Maifeiertag, 1. Mai 2015
Pfingstsonntag, 24. Mai 2015

*ohne Rahmenprogramm,
Abfahrt nach Bedarf ab alter Papierfabrik bzw.
Zug anfordern vom Parkplatz Ziegelhütte Blankenstein
(Tel. 0174/5 40 5270)*

**GROßE FAHRTAGE
halbstündlicher Pendelverkehr
10.00 – 17.00 Uhr**

Sonntag, 17. Mai 2015
*Internationaler Museumstag 2015
Tag der offenen Tür in der alten Papierfabrik
mit Bewirtung*

Sa/So, 11./12. Juli 2015
*Festwochenende „120 Jahre Pferdebahn“
mit Gastfahrzeugen, Lokparade und Bewirtung
(max. 15 Plätze/Zug, Abbruch bei Starkregen)*

Maibaumaufstellungen am 30. April 2015 in den Orten unserer VG

BLANKENSTEIN

FFw Blankenstein e.V.
Selbitzplatz Blankenstein

17.00 Uhr **Auftritt Kindergarten Blankenstein**

18.00 Uhr **Maibaumaufstellung**

*Gastronomische Versorgung
durch die FFW Blankenstein e.V.*

BLANKENBERG

FFw Blankenberg e.V.

17.00 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFW Blankenberg

*Gastronomische Versorgung und musikalische
Umrahmung durch den BCC e.V. Blankenberg*

HARRA

FFw Harra e.V.

17.00 Uhr Beginn der Veranstaltung

19.00 Uhr **Maifest und Maibaumaufstellung**
am Feuerwehrgerätehaus

17.30 Uhr *beginnt die Gastronomische Versorgung
durch die FFW Harra e.V.*

KIEBLING

FFw Kiebling e.V.

18.00 Uhr **Maibaumsetzen**

mit späterem gemütlichem Beisammensein

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

BIRKENHÜGEL

Birkkultur e.V. Birkenhügel

18.00 Uhr **Maifeuer am Flurweg** – Nähe Autohaus Bauer

*Gastronomische Versorgung
durch den Jugendverein*

SEIBIS

FFw Seibis e.V.

18.30 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFW Seibis e.V.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

SCHLEGEL

FFw Schlegel e.V.

19.00 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFW Schlegel e.V.

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

NEUNDORF

FFw Neundorf e.V.

18.00 Uhr Beginn der Veranstaltung

19.30 Uhr **Maibaumaufstellung und Maifeuer**
anschließend **Fackelumzug mit dem Spielmannszug
aus Nordhalben**

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

POTTIGA

FFw Pottiga e.V.

18.30 Uhr **Maibaumaufstellung** durch die FFW Pottiga e.V.

*Im Anschluss gemütliches Beisammensein
im Feuerwehrgerätehaus.*

20.30 Uhr **Lampionumzug durch den Ort**

anschließend **Abbrennen eines Lagerfeuers**

Knüppelkuchenbacken

Fackeln können im Gerätehaus erworben werden!

Für Speisen und Getränke ist bestens gesorgt!

Touristik-Information der VG Saale-Rennsteig

Rennsteig 2/Standort Selbitzplatz 1

07366 Blankenstein

Telefon 03 66 42/296026

Telefon 03 66 42/295 33

(ab 1. April 2015 – Wanderstützpunkt Selbitz)

E-Mail touristik-info@blankenstein-am-rennsteig.de

h.hoehn@vg-saale-rennsteig.de

Kirchliche Nachrichten

Kirchgemeinde Harra

Veranstaltungskalender Monat April 2015

Sonntag, 29. März 2015

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Montag, 30. März 2015

14.30 Uhr Seniorenkreis in Harra

Pfarrhaus

Karfreitag, 3. April 2015

09.30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in Harra

Ostersonntag, 5. April 2015

09.30 Uhr Taufgottesdienst in Harra

Ostermontag, 6. April 2015

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Sonntag, 12. April 2015

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Sonntag, 19. April 2015

09.00 Uhr Treffpunkt Kirchen-Kids
im CVJM

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Mittwoch, 22. April 2015

16.15 Uhr Tanz-Kids im CVJM

Freitag, 24. April 2015

17.00 Uhr Teens-Treff im CVJM

Sonntag, 26. April 2015

09.30 Uhr Jubelkonfirmation in Harra

Montag, 27. April 2015

14.30 Uhr Seniorenkreis in Harra
Pfarrhaus

Dienstag, 28. April 2015

16.15 Uhr Konfirmandenunterricht in Harra

Freitag, 1. Mai 2015

08.00 Uhr Gemeindevandertag

20.00 Uhr Stammtisch

Sonntag, 3. Mai 2015

09.30 Uhr Predigtgottesdienst in Harra

Jubelkonfirmation

Diejenigen, die an der **Jubelkonfirmation am Sonntag, dem 26. April 2015** teilnehmen möchten

Jahrgänge 1950/1951, 1940/1941, 1935/1936 und 1930/1931

und noch keine Einladung erhalten haben, melden sich bitte umgehend im Pfarramt Harra.

Angaben ohne Gewähr, bitte vergleichen Sie die Termine in der Tagespresse

Vergangenheit bewältigen – Zukunft gestalten

Christen an der Seite Israels veranstalten – anlässlich des 70. Jahrestages der Todesmärsche aus dem KZ Buchenwald durch unsere Ortschaften – einen Marsch des Lebens.

Wir wollen der Menschen gedenken, die kurz vor Kriegsende auf diese Märsche geschickt wurden, furchtbar leiden mussten und zu Tode kamen besonders der jüdischen Häftlinge.

Beginn **13.30 Uhr in Lemnitzhammer**
 Gedenken auf dem Friedhof

Ende **mit Zeitzeugen in der Kirche**

**ENDE
NICHTAMTLICHER
TEIL**